



Arbeitsvisum (nationales Visum, Typ D)

Grundsatz: Der Arbeitgeber startet das Bewilligungsverfahren in der Schweiz und die Gesuchsteller holen lediglich das bewilligte Einreisevisum ohne umfangreiche Gesuchsunterlagen bei unserer Stelle ein.

Für Personen, die beabsichtigen, in der Schweiz zu arbeiten.

Alle Ausländer/innen, die in der Schweiz arbeiten möchten, benötigen eine speziell dafür vorgesehene Aufenthaltserlaubnis. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis durch einen schweizerischen oder ausländischen Arbeitsvertrag geregelt ist bzw. die Arbeit bezahlt wird oder nicht. Zeitlich begrenzte Aktivitäten und zwischenzeitliche Stellenvermittlungen bedürfen ebenfalls einer Bewilligung.

Es ist strengstens untersagt, mit einem Touristen-, Besuchs- oder Geschäftsvisum in der Schweiz zu arbeiten. Anderslautende Aussagen (z.B. Arbeitsangebote von Agenturen, Zeitungsanzeigen oder durch Privatpersonen gemachte Äußerungen) sind falsch! Sie müssen auf jeden Fall ein Arbeitsvisum einholen, bevor Sie in die Schweiz einreisen. Falls Sie sich dazu entscheiden, ein entsprechendes Angebot anzunehmen, sollten Sie Ihren Arbeitsvertrag sehr sorgfältig durchlesen und sich auch rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie mit einem Touristen-, Besuchs- oder Geschäftsvisum in die Schweiz kommen und Sie erhalten ein Arbeitsangebot, werden Sie vor Ort keine Arbeitsbewilligung erhalten. Sie müssen die Schweiz wieder verlassen und ihr potentieller Arbeitgeber muss das Bewilligungsverfahren für ein Arbeitsvisum in der Schweiz durch die zuständige kantonale Migrationsbehörde einleiten. Bei einer positiven Entscheidung und einer vorliegenden Bewilligung „Ermächtigung zur Visumserteilung“ können Sie ohne umfangreiches Dossier das Visum nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe www.eda.admin.ch/moscow) bei unserer Stelle einholen.

Nach Erhalt des Visums überprüfen Sie bitte die Visaetikette in Ihrem Pass. Es müssen Ihr Familien- und Vorname, Ihre Passnummer sowie die Bemerkung "raisons professionnelles" (berufliche Gründe) korrekt angegeben sein.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten genießen Bürger der Europäischen Union (EU) und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bei der Besetzung von Arbeitsstellen Vorrang. Nur in Ausnahmefällen erfüllen Bürger anderer Länder die Voraussetzungen für eine Arbeitsgenehmigung, z.B. wenn sie über besondere Fähigkeiten oder Talente verfügen, die eine Person in der Schweiz oder ein Staatsangehöriger der EU/EFTA nicht besitzt.

Illegale Arbeit wird strafrechtlich geahndet!

Benötigte Dokumente bei Ausnahmefällen, wo das Kantonale Migrationsamt **ausdrücklich in schriftlicher Form** die Einreichung eines persönlichen Einreisegesuches (3fach-Gesuch) über die Schweizerische Botschaft verlangt:

1. 3 vollständig (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefüllte und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebene Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D)", (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der ersten Wiederausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist.
3. 2 Kopien des Reisepasses (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift).
4. Falls vorhanden; 2 Kopien der letzten zwei Schengen Visa.
5. 4 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums; drei Bilder auf die Visumanträge aufgeklebt, eines beigelegt (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
6. Arbeitsvertrag (Original plus 2 Kopien).

Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung: Original und Kopie).

Das Antragsformular wird an die verantwortliche Migrationsbehörde in die Schweiz geschickt, welche einen Entscheid trifft. Daher verlangt die Botschaft zusätzlich CHF 5.00 für Portospesen (Gegenwert in RUB). Die Schweizerische Botschaft kann nur nach Erhalt der Ermächtigung ein Arbeitsvisum ausstellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang ungefähr 6 – 12 Wochen dauert.

Personen, die in der Schweiz arbeiten möchten, müssen das Visum **persönlich** beantragen.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Moskau, 14.11.2014